
**Faunistische Untersuchungen
im Rahmen der Umbauplanung
für den Penny-Markt
in Rehren / Auetal (Landkreis Schaumburg)**

Auftraggeber:
Planungsgruppe Umwelt
Gellerserstr. 21
31860 Emmerthal



Hans-Scharoun-Weg 1
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de

Februar 2023

**Faunistische Untersuchungen im Rahmen der Umbauplanung
für den Penny-Markt in Rehren / Auetal (Landkreis Schaumburg)**

Auftraggeber:

Planungsgruppe Umwelt
Gellerserstr. 21
31860 Emmerthal

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Tobias Wagner

Abia GbR
Sterntalerstraße 29a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de



Neustadt, 14. Februar 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Untersuchungsgebiet	4
2	Methoden.....	6
2.1	Brutvögel	6
2.2	Fledermäuse.....	6
3	Ergebnisse.....	7
3.1	Brutvögel	7
3.2	Fledermäuse.....	8
4	Naturschutzfachliche Bewertung.....	10
5	Eingriffsbezogene Bewertung und Maßnahmenvorschläge	11
6	Literatur	12

Im Text verwendete Abkürzungen

BArtSchV:	Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-Richtlinie:	Richtlinie 92/43 EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) (DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 1992)
RL:	Rote Liste
UG:	Untersuchungsgebiet

1 Anlass und Untersuchungsgebiet

Das hier betrachtete Plangebiet (s. Abbildung 4) ist das Gelände des Pennymarktes in Rehren (Auetal) (s. Abbildung 1 bis Abbildung 3). Es liegt am östlichen Rand der Wohnbebauung der Ortschaft und wird im Süden von der Rehrener Straße, im Nordosten von der Schulstraße und im Nordwesten von der Straße „Schäferhof“ begrenzt.

Auf dem Gelände gibt es im Nordwesten das Gebäude des Supermarktes und im Osten ein davon unabhängiges Gebäude, das einen Getränkemarkt und einen Backwarengeschäft beherbergt. Der größte Teil des Geländes ist als gepflasterter Parkplatz genutzt, nur randlich gibt es schmale Rabattenflächen, die als Scherrasen gepflegt werden. Auf diesen stehen einige kleine Obstbäume (s. Abbildung 1 und Abbildung 2). Längs des westlichen Randes des Geländes verläuft ein Graben, dessen Ufer von einer Gehölzreihe begleitet wird. Südwestlich davon folgt Wohnbebauung.

Nach Norden grenzt jenseits der Schulstraße die offene, großflächig intensiv bewirtschaftete Agrarlandschaft an, im Südosten gegenüber der Rehrener Straße liegt ein Gewerbegebiet, die Kreuzung des Autobahnanschlusses und eine Tankstelle.



Abbildung 1: Die Fotos zeigen das Supermarktgelände mit dem großen, durchgehend gepflasterten Parkplatz, dem Gebäude des Marktes links hinten und des Getränkemarktes rechts.



Abbildung 2: Diese beiden Fotos sind von der Schulstraße, also von Norden aus aufgenommen und zeigen das Gebäude des Getränkemarktes (links) und des Supermarktes (rechts).



Abbildung 3: Hier sind zwei von der Ecke Schulstraße / Schäferhof aufgenommene Fotos zusehen, links entlang der Schulstraße mit dem Marktgebäude im Vorder- und dem Getränkemarkt im Hintergrund und rechts ein Blick entlang der zum Schäferhof weisenden Fassade des Marktgebäudes.

Naturräumlich liegt das Gebiet im Auetal, also im Bereich des Weser-Leineberglandes und ist somit bezogen auf die Landesebene als Teil des Niedersächsischen Berglandes und der Börden zu behandeln. Ausgewiesene Schutzgebiete oder als abgegrenzte Bereiche von besonderer natur- oder artenschutzfachlicher Bedeutung sind nicht betroffen.

Hintergrund für die Untersuchungen ist der geplante Ersatz der vorhandenen Gebäude durch Neubauten. Daher sind nach Rücksprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg Aussagen bezüglich des Artenschutzes mit Blick auf Brutvögel und Fledermäuse zu treffen. Demnach wurden angesichts der überblickbaren vorhandenen Strukturen im Vergleich zur in anderen Fällen angewandten Methodik reduzierte Begehungsanzahlen von jeweils drei Begehungen pro Artengruppe für ausreichend gehalten. Aus diesem Grund beauftragte die Planungsgruppe Umwelt aus Emmerthal das Büro Abia aus Neustadt mit der Erstellung eines Gutachtens zu den genannten Tiergruppen.

2 Methoden

2.1 Brutvögel

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erfolgte mittels Revierkartierung. Dazu erfolgten im Zeitraum von April bis Juni 2023 drei Begehungen (04. und 25. April und 12. Juni), jeweils bei günstiger Witterung und in den frühen Morgenstunden statt.

Als Brutvogel werden alle Arten bezeichnet, für die ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht vorliegen. Die Definitionen für diese beiden Statusangaben sind artspezifisch verschieden und im Detail jeweils bei SÜDBECK et al. (2005) nachzuschlagen. Ein Brutverdacht ergibt sich dabei meist aufgrund mindestens zweimaliger Feststellung Revier anzeigenden Verhaltens in einem bestimmten Zeitfenster. Brutzeitfeststellungen, d.h. nur einmalige Beobachtungen Revier anzeigenden Verhaltens oder Vögel ohne solches Verhalten zählen nicht zum Brutbestand.

2.2 Fledermäuse

Die Erfassung der Flug- und Jagdaktivität der Fledermäuse erfolgte durch spätabendliche oder früh morgens durchgeführte Ultraschalldetektorbegehungen, während das gesamte Gelände mehrfach umrundet wurde und besonders die Gebäude intensiv aus allen Richtungen beobachtet wurden. Letzteres diente der Registrierung etwaiger ein- oder ausfliegender Fledermäuse. Fledermausrufe wurden mittels eines BatLoggers M (Firma Elekon) inkl. der GPS-Koordinaten des Standorts¹ automatisch aufgezeichnet. Die aufgezeichneten Fledermausrufe wurden am PC mit dem Programm BatExplorer analysiert und manuell nachbestimmt.

Es fanden drei Begehungen in den späten Abend- und frühen Nacht- oder späten Nacht- und sehr frühen Morgenstunden bei günstiger Witterung (nicht kalt, weitgehend windstill, trocken) statt. Die Begehungstage waren der 12. und 26. Juni und der 04. Juli. Die Begehungen begannen jeweils kurz vor Sonnenuntergang oder ca. 1,5 h vor Sonnenaufgang und dauerten 2-3 Stunden.

Die Angabe der Gefährdung in Niedersachsen entspricht der – fachlich inzwischen als veraltet anzusehenden - Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung (Stand 1991, HECKENROTH et al. 1993). Die bundesweite Gefährdung wird nach MEINIG et al. (2020) angegeben.

¹ Es ist zu beachten, dass dies systembedingt immer der Standort des Gerätes ist; die Position der rufenden Fledermaus kann davon deutlich, d.h. bis zur maximalen Reichweite der Rufe abweichen.

3 Ergebnisse

3.1 Brutvögel

Im Bereich der untersuchten Fläche (Plangebiet inkl. angrenzende Bereiche) wurden acht Brutvogelarten nachgewiesen (s. Tabelle 1 & Abbildung 4), die überwiegend den allgemein häufigen Arten zuzuordnen sind (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Unter ihnen sind mit der Feldlerche und dem Bluthänfling aber auch zwei Arten, die auf der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel als gefährdet verzeichnet sind. Auch der Stieglitz, eine auf der Vorwarnliste geführte Art, ist vorhanden. Alle drei haben ihre Revierzentren in den Randbereichen des UG und außerhalb des Supermarktgeländes. Im Falle der Feldlerche liegt dieses auf den nördlich angrenzenden Ackerflächen, der Bluthänfling und auch der Stieglitz sind westlich davon in Bereichen mit Gehölzen und leicht ruderalisierteren Offenflächen vorhanden. Die anderen Arten (Amsel, Heckenbraunelle und Mönchsgrasmücke) brüten überwiegend als Freibrüter in den Kronen von Gehölzen in den Randbereichen oder in der Nachbarschaft des Plangebietes. Mit Hausrotschwanz und Haussperling sind zwei Arten zu nennen, die zur Brut vorhandene (Halb-)Höhlen besonders in Dach- und Fassadenbereichen an Gebäuden nutzen. Auch ihre Revierzentren finden sich ausschließlich an den Gebäuden der Umgebung. Mit Elster, Rabenkrähe und Ringeltaube sind Arten vorhanden, die jeweils nur einmalig beobachtet und daher als Gastvögel eingestuft wurden und als solche nicht zum Brutbestand zu zählen sind.

Tabelle 1: Gefährdung und Schutzstatus der beobachteten Vogelarten

Erläuterungen: Angabe zur Gefährdung in Niedersachsen (RL Nds), in der Region Bergland und Börden (BB) nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022), Gefährdung in Deutschland (RL D) nach RYSLAVY et al. (2020): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, nb = nicht bewertet, * = ungefährdet. Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitfeststellung, G = Nahrungsgast. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG. Σ Reviere: Anzahl Reviere im untersuchten Gebiet (ohne BZ).

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Status	RL D	RL NDS	RL BB	Schutz	Σ Reviere
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	*	§	2
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BV	3	3	3	§	1
Elster	<i>Pica pica</i>	G	*	*	*	§	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	3	3	3	§	1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	*	*	*	§	3
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	*	*	*	§	1
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	*	*	*	§	1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*	*	*	§	2
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	G	*	*	*	§	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	G	*	*	*	§	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	*	V	V	§	1

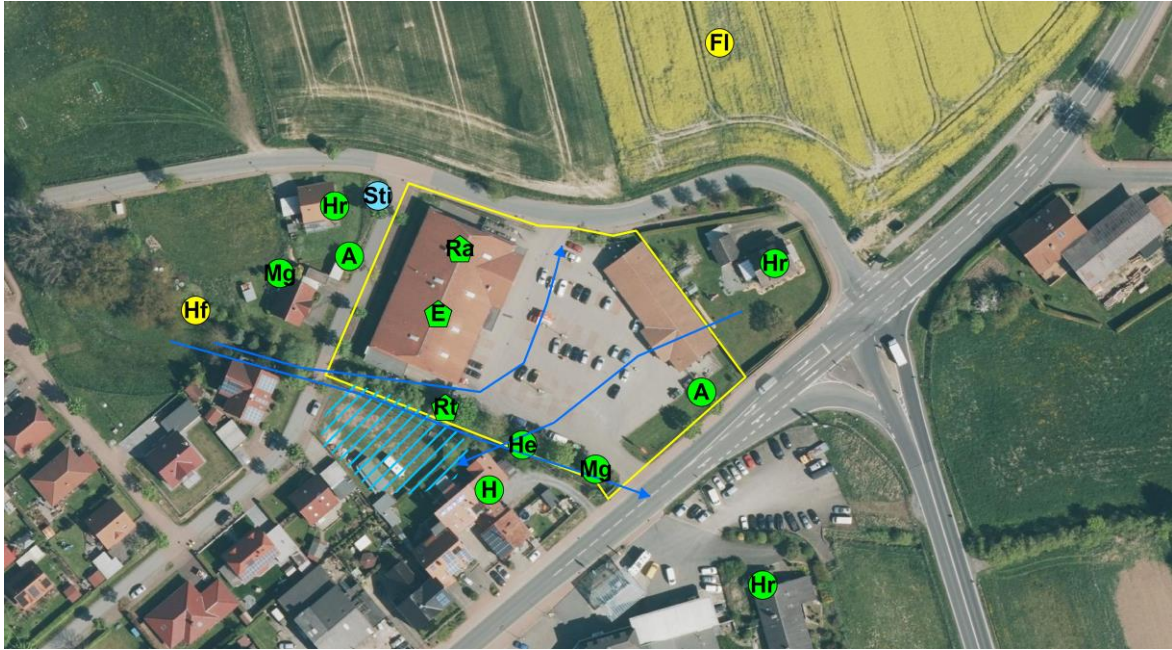


Abbildung 4: Reviermittelpunkte der Brutvögel im Untersuchungsgebiet und im näheren Umfeld (gelb: Plangebietsabgrenzung) und Ergebnisse der Fledermauserfassung Quelle: OpenGeoData.Ni.

Erläuterungen: BRUTVÖGEL; Status im Gebiet: Kreis = Brutverdacht, Fünfeck = (Nahrungs-)Gast ; Rote Liste Status: grün = ungefährdet, gelb = gefährdet, blau = Vorwarnliste; Artkürzel: A = Amsel, E = Elster, FI = Feldlerche, H = Haussperling, He = Heckenbraunelle, Hf = Bluthänfling, Hr = Hausrotschwanz, Mg = Mönchsgrasmücke, Ra = Rabenkrähe, Rt = Ringeltaube, Sti = Stieglitz. –

FLEDERMÄUSE: hellblaue Schraffur = Jagd- bzw. Nahrungshabitat; dunkelblaue Linie = Dokumentation einzelner fliegender Zwergfledermäuse

3.2 Fledermäuse

Über dem untersuchten Gelände ergaben sich nur sehr vereinzelt Beobachtungen jeweils einzeln fliegender Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*).

Auf dem Gelände des Supermarktes ergab sich lediglich ein einmaliger Kontakt einer am 12.06. von Nordosten kommenden, parallel zur Rehrener Straße und weiter Richtung Südwesten überfliegenden Zwergfledermaus (s. Abbildung 4).

Tabelle 2: Artenliste Fledermäuse (Erläuterungen s.u.)

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL Nds.	RL D	FFH-RL	EHZ	Schutz
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	IV	g	§§

Erläuterungen: Angegeben sind die Gefährdung in Niedersachsen (HECKENROTH et al. 1993, Stand 1991) und Deutschland (MEINIG et al. 2020, Stand Nov. 2019). Abkürzungen: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, D = Daten unzureichend; k.A. = keine Angabe, da z. Zt. des Erscheinens der R.L. noch nicht als Art definiert. FFH-RL: Art der Anhänge II bzw. IV der FFH-Richtlinie. EHZ = Erhaltungszustand in der atlantischen Region Nds. gemäß Vollzugshinweisen des NLWKN: g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht, x = unbekannt. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß BNatSchG. Zu den angegebenen Gefährdungskategorien ist anzumerken, dass der derzeit noch gültigen Roten Liste Niedersachsen (HECKENROTH et al. 1993) der Stand von 1991 zugrunde liegt, so dass diese nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspricht. Unter anderem daraus ergibt sich auch die Diskrepanz zur aktuellen bundesweiten Roten Liste (MEINIG et al. 2020).

Einmalig am 26.06. wurde ein Tier beobachtet, das von Westen kommend entlang des Ufergehölzes am Graben flog und dann parkplatzseitig entlang des Markgebäudes Richtung Nordosten über den Parkplatz flog (s. ebd.). Außerdem ergaben sich in der südwestlichen Ecke des Geländes von der Straße Schäferhof aus vereinzelt Beobachtungen von aus Richtung Westen kommenden Zwergfledermäusen, die entlang der Gehölze am Graben im Süden des Markgeländes Richtung Osten durchflogen.

Außerdem konnten mehrfach über einer Rasenfläche auf dem am Schäferhof dem Marktgelände benachbart liegenden Grundstück einzeln, aber ausdauernd jagende Zwergfledermäuse beobachtet werden.

Quartierhinweise in Form von Ein- oder ausfliegenden, oder auch vor einem Quartier schwärmenden Tieren ergaben sich weder an den Gebäuden noch den vorhandenen Gehölzen. In letzteren waren auch keine vom Boden aus feststellbaren Strukturen, die potentiell Relevanz als Quartierplatz haben könnten, wie z.B. vorhandene Höhlungen in Stämmen oder Ästen, z.B. unter abstehender Rinde oder auch in Stammrissen, vorhanden.

Über dem Gelände des Supermarktes ergaben sich also lediglich sehr vereinzelte Beobachtungen von einzelnen überfliegenden Zwergfledermäusen. Entlang der am Ufer des an der Südwestgrenze des Geländes verlaufenden Grabens besteht möglicherweise eine Transferoute, die vereinzelt von Zwergfledermäusen befliegen wird.

Über dem südwestlich angrenzenden Gartenbereich konnten einzeln, aber ausdauernd jagende Tiere beobachtet werden.

4 Naturschutzfachliche Bewertung

Das UG ist seiner Strukturarmut entsprechend durch eine kleine Brutvogelgemeinschaft mit wenigen Arten gekennzeichnet. Sie wird überwiegend aus allgemein häufigen gebildet, in der Umgebung des Supermarktgeländes kommen aber auch zwei gefährdete Arten der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (KRÜGER & SANDKÜHLER, 2022) und eine auf der Vorwarnliste geführte Art vor. Letztere haben dabei aber keinen direkten Bezug zum Supermarktgelände, sondern wird sowohl durch ihren Aufenthaltsort bei der Beobachtung als auch durch ihre spezialisierteren Lebensraumsprüche eine Bindung an die umliegenden Flächen deutlich.

Auch die anderen Arten haben ihre Revierzentren weder an den Gebäuden noch auf dem Parkplatzgelände des ausgesprochen strukturarmen Supermarktgeländes, sondern sind den Randbereichen oder den Nachbargrundstücken zuzuordnen.

Insgesamt ist die Bedeutung des Supermarktgeländes für die Brutvögel als bestenfalls allgemein zu bewerten, in der Umgebung sind jedoch interessante Strukturen vorhanden, deren Funktion als Lebensraum für Brutvögel ein deutlich höheres Potential zuzuweisen ist.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass alle wildlebenden europäischen Brutvogelarten laut Bundesnaturschutzgesetz „besonders geschützt“ sind.

Die Nachweishäufigkeit von Fledermäusen bei den Erfassungsgängen war bei allen Begehungen gering. Über dem Gelände des Supermarktes wurden nur vereinzelt einzelne überfliegende Zwergfledermäuse beobachtet. Entlang eines linearen Gehölzes im Südwestrand der Fläche gibt es eine vereinzelt genutzte Flugroute. Das südwestlich angrenzende Grundstück hat für einzelne Zwergfledermäuse eine Bedeutung als Nahrungshabitat. Dem Gelände des Supermarktes selbst kommt damit eine geringe und dem südwestlich angrenzenden Bereich eine allgemeine Bedeutung für die lokale Fledermausfauna (Flugroute und zeitweise genutztes Nahrungshabitat) zu.

Bei dieser Artengruppe ist zu beachten, dass alle vorkommenden Arten laut Bundesnaturschutzgesetz „streng geschützt“ sind.

5 Eingriffsbezogene Bewertung und Maßnahmenvorschläge

Bei Verwirklichung der Planung ist mit Bezug auf die Brutvögel eine Zweiteilung in der Betrachtung vorzunehmen. Im Bereich der Gebäude und der Parkplatzflächen sind keine Reviermittelpunkte verortet, es wären also wohl keine Reviere von Brutvögeln betroffen. In den Gehölzen der Randbereiche des Geländes und auf den Nachbargrundstücken sind jedoch Reviere vorhanden.

Allgemein gilt, dass bei Betroffenheit häufiger, zumeist frei in Gehölzen brütender Vogelarten keine zwingenden CEF-Maßnahmen erforderlich sind, da davon ausgegangen werden kann, dass ausreichend geeignete Bruthabitate im räumlichen Kontext zur Verfügung stehen, so dass die vorhandenen Populationen die Verluste einiger Reviere kompensieren können und die ökologische Funktion und Tragkraft des Lebensraums im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Um den Verlust von Revieren so gering wie möglich zu halten, sollten die vorhandenen Gehölze erhalten bleiben, dieses gilt insbesondere für das an der Südwestgrenze des Parkplatzes vorhandene, linear verlaufende Ufergehölz.

Von der Umsetzung der Umbauplanungen ausgehende Einflüsse auf die auf den Nachbargrundstücken vorhandenen Brutvogelreviere ist nicht auszugehen.

Sollte die Rodung oder Fällung einzelner Gehölze nicht vermeidbar sein, gilt mit Hinblick auf das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie in Hinsicht auf die Regelung gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, dass dies nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig ist.

Mit Blick auf die Fledermäuse ergibt sich, dass das Gelände des Supermarktes selbst eine zu vernachlässigende Bedeutung für die lokale Fledermausfauna hat, eine Berücksichtigung dieser Tiergruppe bei den geplanten Abbruch- und Bauarbeiten erscheint nicht notwendig. Die entlang der südwestlichen Grenze verlaufende lineare Gehölzgalerie hat eine Funktion als Flugroute. Hier sind daher Eingriffe zu vermeiden. Auf das über dem Nachbargrundstück vorhandene Nahrungshabitat sind keine von den Planungen ausgehende Einflüsse absehbar.

Fledermausquartiere sind von der Planung nach Stand der Untersuchung nicht betroffen.

Zu beachten ist, dass alle heimischen Fledermausarten laut BNatSchG „streng geschützt“ sind. Dieser Schutz schließt die einzelnen Individuen, aber auch ihre Fortpflanzungs- und Rückzugshabitate ein. Daher sind Vorgänge, die eines oder mehrere der genannten Schutzgüter gefährden oder schädigen könnten, verboten und zu vermeiden.

6 Literatur

- BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Bewertung von Vogellebensräumen in Niedersachsen. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33(2): 55 – 69.
- BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43 EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) (Der Rat Der europäischen Gemeinschaften 1992).
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 13(6): 221 – 226.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens – 9. Fassung, Stand Oktober 2021. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41(2): 111 – 174.
- MEINIG, H. & P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- RYSLAVY, T. & H-G BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STRAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 - 112.